

923/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Reisen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die in § 31e Abs. 2 KSchG verankerte Verpflichtung des Reisenden jeden Reise - mangel - unter gewissen Voraussetzungen - einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen, geht auf Art. 5 Abs. 4 der Pauschalreise - Richtlinie zurück. Die Richtlinie ist nach ihrem Art. 8 eine Mindestrichtlinie, die Mitgliedstaaten können also strengere Vorschriften zum Schutz der Verbraucher erlassen oder aufrecht erhalten; dies würde es wohl erlauben, vom Erfordernis einer unverzüglichen Mängelanzeige nach Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie abzugehen.

Eine derartige Änderung wäre aber nicht unproblematisch: Es ist zu bedenken, dass eine sofortige Mängelrüge auch den Interessen des Verbrauchers, insbesondere einer raschen Beweissicherung, dienen kann. Eine Überforderung des Reisenden liegt darin nicht. § 31e Abs. 2 KSchG ist verbraucherfreundlich formuliert, vor allem führt eine Verletzung der Obliegenheit zur Mängelanzeige nicht zum Verlust der Ansprüche des Reisenden, die Verletzung kann ihm allenfalls als Mitverschulden angerechnet werden. Außerdem besteht die Obliegenheit überhaupt nur, wenn dem Reisenden ein Repräsentant des Veranstalters bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Schließlich muss der Veranstalter den Reisenden auf die Rügeobliegenheit und auch darauf hingewiesen

haben, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt.

Insgesamt stellt § 31e Abs. 2 KSchG eine Regelung dar, die einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen des Reisenden, allfällige Mängel möglichst rasch beseitigt zu wissen, und dem Interesse des Reiseveranstalters, den Mängeln möglichst sogleich vor Ort mit seinen eigenen Mitteln abhelfen zu können, bietet.

Zu 4:

§ 31d Abs. 1 KSchG ordnet an, dass der Reisende die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen und der Veranstalter dem Reisenden bei gleichbleibendem Entgelt auch eine höherwertige Reiseveranstaltung anbieten kann. Die gesetzliche Anordnung ist eindeutig, ein Änderungsbedarf besteht hier wohl nicht.

Zu 5 bis 7:

Das Landesgericht Linz hat unlängst dem Europäischen Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsverfahren gemäß Art. 234 EGV die Frage vorgelegt, ob die Pauschalreiserichtlinie die Zuerkennung immateriellen Schadenersatzes für vertane Urlaubszeit fordert. Der Ausgang dieses Verfahrens sollte meines Erachtens abgewartet werden, weil die Rechtslage dadurch geklärt werden kann.

Zu 8:

Es mag im Einzelfall für einen Reisenden in der Tat schwer nachvollziehbar sein, dass die besonderen Schutzbestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag (§§ 31b bis 31f) eingreifen, wenn der Anbieter einer Ferienhausmiete etwa auch die Beförderung zum Urlaubsort übernimmt (s § 31 b Abs 1 Z 1 KSchG), dass er sich hingegen nicht auf diese Bestimmungen berufen kann, wenn sich das Angebot seines Vertragspartners in der Vermietung der Zukunft erschöpft. Allerdings ist zu bedenken, dass die Bestimmungen der Pauschalreise-Richtlinie und - in deren Umsetzung - der §§ 31b bis 31f KSchG auf der Erwagung basieren, dass ein Reisender, der die Abwicklung seines Urlaubes in die Hände eines einzigen Vertragspartners legt, sich von diesem in besonderer Weise abhängig macht und daher auch eines besonderen Schutzes bedarf. Ein solcher Schutz ist bei einem Reisenden, der seinen Urlaub selbst zusammenstellt und jeweils nur einzelne Urlaubsleistungen erwirbt, nicht in gleichem Maße erforderlich.

Zu 9:

Mit dieser Frage sind offenbar die in der Reisebranche üblichen Gebühren für die Stornierung einer Pauschalreise durch den Reisenden angesprochen. Diese „Stornosätze“ führen dazu, dass die Stornierung durch den Verbraucher für diese unter Umständen erhebliche Belastungen nach sich zieht, während sich die Folgen einer Stornierung durch den Veranstalter in engen Grenzen halten.

Sollte ein Ungleichgewicht der Stornoregelung einer sachlichen Rechtfertigung entbehren, so wären auf die fragliche Stornoklausel zunächst die allgemeinen verbraucherschutz- und zivilrechtlichen Regelungen anzuwenden. Kann dadurch keine Abhilfe geschaffen werden, so könnte diesem Ungleichgewicht durch spezifische Regelungen in der Pauschalreise-Richtlinie Rechnung getragen werden. Hier käme etwa eine Verpflichtung des Veranstalters in Betracht, die Stornogebührenanforderung an konkrete Schadensnachweise zu knüpfen. Für eine solche oder ähnliche Lösungen der Problemkreise werde ich mich einsetzen.

Zu 10 bis 12:

Hier sei auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit verwiesen.